

### 30. Auszug aus dem Grossen Mandat der Stadt Zürich

1680 November 17

**Regest:** Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat erneuern das Grosse Mandat und legen die Busstari- 5  
tarife und Strafen für verschiedene Vergehen neu fest. Verboten ist das Schwören, Fluchen und Gotteslä-  
stern sowie diverse Zauberpraktiken. Gottesdienste sollen fleissig besucht und dabei keine Arbeiten verrichtet werden (1). Am Samstag dürfen keine Fahrten nach Baden unternommen (Badenfahrten) und  
am Sonntag Alkohol nicht übermässig konsumiert werden. Wer während der Abendpredigten ohne Bewilligung die Stadt verlassen will oder wer während der Gottesdienste auf der Strasse gesehen wird, wird bestraft (2). Kinder, Gesinde und Bedienstete sollen von ihren Hausvätern, Hausmüttern oder von  
den Pfarrern in Religion unterrichtet und auf das Abendmahl vorbereitet werden (3). Aufgeführt werden des Weiteren Vorschriften bezüglich der erlaubten Kleidung und Geschenke bei Taufen (4). Ehebruch, 10  
Hurerei und frühzeitiger Beischlaf sind verboten, wobei sich die Strafen und Bussen im Wiederholungsfall erhöhen (5, 6). Eheversprechen müssen innerhalb von sechs Wochen nach Verlobung eingelöst werden (7). Es folgen detaillierte Vorschriften bezüglich verbotener Kleidung, Schmuckstücken, Perücken und diversen nicht erlaubten Zubehörs, wobei sich die Regelungen je nach Stand und Geschlecht 15  
teilweise unterscheiden (8-19). Grundsätzlich gilt für alle Angehörigen des Zürcher Stadtstaates, dass sie sich bei der Wahl ihrer Kleidung ehrbar verhalten sollen. Zuständig für die Aufsicht darüber sind die obrigkeitlichen Reformationsherren, die die fehlbaren Personen zu sich zitieren und büssen können. Bei Nichterscheinen werden die zuwiderhandelnden Personen von den Stadtknechten öffentlich ins Rathaus geführt. Personen, die verbotene Kleidung tragen, dürfen weder im Rat sitzen, noch ins Stadtgericht gewählt werden, noch als Geistliche Pfründen innehaben (20). Aufgeführt werden des Weiteren Verbote bezüglich Spielen und Wetten um Geld, Alkoholkonsum am Morgen, Tabakkonsum, nächtliche 20  
Ruhestörung, Schlittensfahrten, leichtfertiges Tanzen auf Hochzeiten, Wucher, Bestechungen, Fürkauf, Belästigungen von Ratsherren, übermässiges Leidklagen, Ehen zwischen mittellosen Leuten und Besuche von katholischen Kirchen (21). An Hochzeiten und Gastmählern gelten nicht nur Kleidervorschriften, sondern auch Zeitbegrenzungen (22, 23). Diese Regelungen dienen dazu, Gottes Zorn zu entgehen und die ewige Wohlfahrt zu gewährleisten (24). Für alle geistlichen und weltlichen Personen ist die Anzeigepflicht (Leidepflicht) verbindlich. In der Stadt müssen Zuwiderhandlungen den Reformationsherren, auf der Landschaft den Obervögten und Untervögten gemeldet werden (25). Zuletzt wird verordnet, dass das Grosse Mandat zur Erinnerung für alle Angehörigen von den Kanzeln verlesen werden soll (26). 30

**Kommentar:** Seit dem Spätmittelalter wurden in Zürich Mandate betreffend Lebensführung und Devianz, die in der älteren Forschungsliteratur häufig als «Sittenmandate» bezeichnet werden, erlassen. Diese wurden im Anschluss an die Reformation erstmals gedruckt und zu mehreren Themen zusammengefasst. Das früheste Zürcher Sammelmandat stammt von 1530 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8). Bezeichnet wurden diese Quellenstücke ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Grosse Mandate, wobei der Begriff im vorliegenden Mandat erstmals in einer gedruckten Version überliefert ist. 35

Charakteristisch für die Grossen Mandate des 17. Jahrhunderts ist, dass wie im vorliegenden Mandat manchmal nur Auszüge gedruckt wurden. Für das 17. und 18. Jahrhundert gibt es ausserdem Grosse Mandate, die sich lediglich an die Landbevölkerung richten (beispielsweise von 1722: StAZH III AAb 1.9, Nr. 9). Des Weiteren wurden die Kleidervorschriften im 17. Jahrhundert immer ausführlicher. Während sich diese im Grossen Mandat von 1550 noch auf das Verbot der zerhauenen Hosen beschränken (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 10), werden im vorliegenden Mandat zahlreiche verbotene Kleidungsstücke, Perücken, Schmuckstücke und diverses weiteres Zubehör mit den entsprechenden Busstari- 40  
fen aufgezählt. Ziel der Kleidervorschriften der Zürcher Obrigkeit war es, dass sich jede Person standesgemäss kleidete, sodass die soziale Ordnung nicht gefährdet würde. Ausserdem ging es darum, mithilfe der Kleiderbestimmungen die Sittlichkeit zu gewährleisten, um so den Zorn Gottes als Ursache von Seuchen, Katastrophen und Krisen zu vermeiden. Schliesslich hatten die Kleidervorschriften auch materielle Gründe. So sollte sich niemand durch zu hohe finanzielle Aufwendungen infolge teurer Kleidung in Schulden stürzen und das Gemeinwesen belasten. 45

Erlassen wurden die Grossen Mandate vom Bürgermeister und den beiden Räten. Für die Überwachung und Kontrolle der Bestimmungen sowie für die Ahndung von Zuwiderhandlungen innerhalb des Stadtgebiets war seit etwa 1627 die Reformationskammer zuständig (vgl. Grosses Mandat von 1627: StAZH III AAb 1.2, Nr. 33). Dieses Gremium bestand anfangs aus acht, später aus zwölf Rats-  
5 herren. Neben der Bestrafung der Verstösse war die Reformationskammer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch für Revisionsvorschläge des Grossen Mandats zuständig. Da sich vor allem die Kleidermoden ständig änderten, musste das Grosse Mandat laufend aktualisiert werden.

Am 3. und 4. November 1680 legten die Mitglieder der Reformationskammer dem Rat ein Gutachten über einzelne Punkte des bisher gültigen Grossen Mandats vor. Vorgeschlagen wurden Änderungen  
10 in den Bereichen Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Kindstaufern, Sonntagsheiligung, Kirchengüter, Spielen, Gastmähler, Zechereien und Ehebruch. Was die Bestimmungen über Kleidung und Aufwand anbelangt, wurde ein Ausschuss der Reformationskammer beauftragt, ein separates Gutachten zu erstellen, das jedoch nicht überliefert ist (StAZH A 42.6). Am 12. November 1680 trafen sich einige Rats-  
15 herren und Vertreter der Geistlichkeit in der Chorherrenstube, um das Gutachten zu besprechen. Dabei wurden einige Punkte bestätigt und andere geändert. (StAZH A 42.6). Der unmittelbare Anlass für den Neudruck des Grossen Mandats war möglicherweise ein Brief des Antistes Hans Heinrich Erni vom 11.  
November 1680 an den Zürcher Stadtschreiber. Darin kritisierte Erni das Fehlen von Mandatsexemplaren für die Pfarrer der Landschaft. Damit die Pfarrer die Bestimmungen kennen würden, seien mindestens 200, besser 800 Exemplare nötig (StAZH A 42.6).

Zu den Grossen Mandaten in Zürich vgl. Spillmann-Weber 1997, S. 20-33; Ziegler 1978; Wehrli 1963, S. 12-40. Zu den Kleidermandaten in Zürich in der Frühen Neuzeit vgl. HLS, Kleidung; HLS, Sittenmandate; Spillmann-Weber 1997, S. 152-156; Vincent 1935, S. 53-98.

[Vermerk oberhalb des Textes:] Den 17<sup>ten</sup> novembris anno 1680

Außzug / und erleuthering des grossen Mandats / wider die je länger je mehr  
25 im schwang gehende Sünden und Laster

[Holzschnitt]<sup>1</sup>

Anno 1680./ [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister Klein und Grosse Râht / so man nennt die Zweyhundert  
der Statt Zürich: Thun kund mániglichem hiemit; Demnach Wir abermahlen  
30 treu-eiferig beherzigt / die unzählbar grossen Geist- und Leiblichen wolthaten  
/ mit welchen der grundgütige Gott von langer unverdenklicher zeithar Unser  
gemein liebes Vatterland gleichsam überschüttet / und zu einem wunder der  
ganzen Welt dargestellt / da inzwüschen über vil andere Völker Gottes gerechte  
und gestrenge Gericht ergangen / hergegen mit unpartheyischem gemüht über-  
35 schlagen / wie alle dise Guttachten bis daher von Uns mit grossem undanck  
bezahlt worden / und die ungerechtigkeit von tag zu tag überhand genommen;  
Alß haben Wir / in nachdenklicher betrachtung deren sorglichen zeiten und  
läuffen darinnen wir leben / und verderblichen viler Orten traurig umsich fres-  
senden Pest-Säuchen / wie auch deren in der Oberrn und Undern Natur Uns  
40 grad dißmahlen vorgestellten Herolden des Zorns und Gerichten Gottes / Uns  
hochgenõhti/ [S. 4]get befunden / Unser von zeiten zu zeiten ab offner Canzel  
verkündtes grosses Mandat<sup>2</sup> nicht allein dißmahlen widerum verlesen zulassen  
/ sondern auch ob dem inhalt desselben mit verstärkung der Straffen und un-  
verschohnter abbüssung mehreren ernsts alß vor disem beschehen zuhalten:

In der zuversichtlichen hoffnung / es werde die vorstellung angedeuteten Gnaden- und Zorn-Spiegels / zusamt denen täglich beschehenden treueiferigen Erinnerungen / Vermahnungen und zusprechen auß Göttlichem Wort / durch kräftige wüirkung des Heiligen Geists / uns zu einer wahren und ungleichßneten Buß und bekehrung verleiten: Da Wir widrigen fahls nichts anders alß Gottes Ungnad und schwere Straff zu gewarten hetten / der uns aber darvor Väterlich behüten / und die gnad verleihen wolle / daß so heilsamer anleithung zu einem seiner Göttlichen Majestät wolgefälligem leben / wie solches in angezognem grossen und seithar verkündten Buß-Mandaten außführlich begriffen ist / in aller zucht und Ehrbarkeit gehorsamlich folg beschehen thüge. 5 10

[1] Hierauf nun lassen Wir abermahlen von Oberkeits wegen jedermäniglich gantz ernstlich vermahnen / daß man sich hüte vor schandtlicher entunehrung des hohen Namens Gottes und der Heiligen Sacramenten / vor übersehung des theuren / [S. 5] Eids / vor dem täglich je länger je mehr bey jungen und alten (leider!) überhand nemmenden schweeren / fluchen / und Gottslästern: Da Wir dann auf einfalte schwür und scheltungen 5 ¶ zu buß gesetzt / die höheren und schwerern aber mit doppelter Gelt-straß / auch nach beschaffenheit der sachen mit Gefangenschaft / fürstellung für die Stillstånd und ganze Gemeinden / auch Herd-kuß / ansehen werden: Da dann Unser ernstliches erinnern an alle diejenigen / welche dergleichen schwür hörten / daß sie ihnen eiferig angelegen sein lassen / die fehlbaren darvon abzumahnen / und fahls sie sich nit abmahnen lassen wolten / selbige gehöriger Orten zuleiden: Deßgleichen vor Lachßnen und abergläubigem Segnen; da dann die Herren Geistlichen auf der Cantzel in den Predigen / und neben der Cantzel in fleissigen Haußsuchungen den greuel dises Lasters dem gemeinen Volk ernstlich zuerkennen geben werden: Hingegen ein jeder und jede eiferig besuchen die Predigen Göttlichen Worts / an den Sonn- und Zinstagen / in der Wochen / auch sonderlich an den Samstag-Abenden: worbey die erwachßnen Persohnen ledigen Stands / Knaben und Töchtern ernstlich erinnert werden / daß sie die Kinderlehren fleissig besuchen / und dieselben / wie auch die Abend-Gebätt / zu keiner leichtsinnigkeit / gewüll und unwesen mißbrauchen / sonder das / [S. 6] Hauß des Herren zu ihrer nohtwendigen underricht- und erhaltung ihrer Seelen heiligen. Da dann Unsere Verordnete zur Reformation auf die fehlbahren ein Aufsehen haben / und selbige empfindtlich abstraffen werden. Und damit man wüssen möge / ob von jedermäniglich die Predigen fleissig besucht / auch das Verbott des Fahrens / Wöschens / Holz-Scheitens / und andrer Arbeit in währnder Zinstag-Predig beobachtet werde / werden unsere Verordnete zur Reformation jedesmahls jemanden bestellen in der Statt herum zugehen und darauf achtung zugeben / und die fehlbaren mit 20 batzen Buß beleggen. 15 20 25 30 35

[2] Und damit der Tag des Herren destomehr geheiliget werde / ist Unser ernstliche meinung / daß die Badenfahren am Samstag gänzlich abgestellt sein 40

/ und sonderlich auf diejenigen genaue achtung gegeben / und dieselben mit 10 ₰ Buß angelegt werden welche nur um lusts und heimsuchens willen auf die Sonntag sich dahin begeben: Es were dann sach / daß einer zuvor von einem Praeside der Reformation erlaubnuß dessen erlanget hätte: auch niemand an den Sonntagen weder auf die Zünfft noch in die Wirthshäuser Zum Weingahn / bey 5 ₰ Buß; und die Wächter vor den Thoren vor follendeter Abendpredig ohne ehehafte ursachen niemand auß der Statt lassen; Die Frömden / [S. 7] Land- und Bilgeri-Fuhren aber vor 12 uhren / ohne genomene erlaubnuß nicht hinwegfahren mögen; Und endlich von Unsern Verordneten Seevögten in jedem Dorff am See gewüsse Aufseher bestellt werden / welche diejenigen / so am Sonntag fischen wurden / fleissig leiden sollen. Wann auch junge Knaben / Handwerks- gesellen / Mägd und andere Personen / in wärenden Sonn- und Zinstäglichen Predigen / ohne erhebliche ursachen auf der Gaß gesehen wurden / sollen sie mit 20 batzen: oder der Gätter gebüßt werden.

[3] Dieweilen dann auch die unwüssenheit in den Sachen des Heils und Glaubens / sonderlich bey dem Gesind und Diensten / eben gar groß ist / so sollen alle Haußvätter und Müttern ihr Gesind / Knächt / Mägd und Kinder eintweder auf die Heilige Fäst in der wahren Religion und rechtem verstand der hohen Geheimnussen selbs in treuen underrichten / oder aber zu rechter zeit in die Häuser ihrer Seelsorgern schicken / damit sie daselbst zu würdiger niessung des Hoch-Heiligen Abendmahls vorbereitet / und sonst zu einem Gottseligen leben informiert werden können.

[4] Demnach wollen Wir / daß aller eingeriße Mißbrauch / und sonderlich alle Handschuh der ledigen Weibs-persohnen / bey dem Heiligen Tauff bey 5 ₰ Buß verboten und abgeschafft / deß/ [S. 8] gleichen keine Leuth zu Tauffs-zeugen zugelassen werden / welche das Heilige Abendmahl noch nicht empfangen; da der / welcher ein solche Person zu Gevatter erbetten wurde / um 10 ₰ gebüßt werden sol: auch den Kindern von ihren Gotten und Götten mehr nicht alß ein halbe Ducaten eingebunden werde / bey 5 ₰ Buß: Dannethin sollen alle kostlichen verehrungen gegen den Kind-Betteren und jungen Kindern / und sonderlich die Schåleli / Gürtlen und Gotten-Hämndli / allerdings abgestrikt seyn / bey 20 ₰ Buß; und im übrigen es der Gutjahren halb bey dem innhalt Unsers mehr-angezognen grossen Mandats verbleiben.

[5] Der Ehbrüchen / Hurey / Frühzeitigen Beyschlaffs / und andrer leichtfertigkeiten halb / haben Wir die in erst-gesagtem grossen Mandat gesezten Bussen an Gelt und Gefangenschaft verstärkt / und wollen / daß dise Laster / welche / zu gröster ärgernuß der Ehrbarkeit / je länger je mehr überhand nemmen / und dadurch das Land schandtlich beflekt wird / fúrohin mit mehrerm ernst alß hiebevör abgestraft werden: und benantlich / wofehr etwann zwey Menschen lang / und zwahr vor offentlich beandter Ehverlobnuß / mit einandern in unzucht gelebt / und hernach ihre Schand mit dem Ehlichen versprechen zubedecken

unterstehen wolten / die sel/ [S. 9]ben nit anderst alß wann sie das Laster einer  
continuierten Hurey begangen hetten / von unserm Kleinen Raht abgestraft: da-  
nethin wann einer oder eine für das erste mahl / sich in Hurey oder Ehbruch  
vertrapte / Er und dieselbe doppelten Buß-Tax / namlich wegen Hurey 20 ₰ und  
wegen Ehbruchs 100 ₰ neben doppelter Gefangenschaft / bezahlen solle: 5

[6] Wofehr aber einer solche Sünden auß muthwilligem vorsatz / und zwar  
zum öftern mal begienge / gegen denselben die Gelt- und Gefangenschaft-Buß  
je nach beschaffenheit des fehlers vermehret und verstärckt: auch damit solche  
abbüßung mit etwas öffentlicher Schmach begleitet were / die hievor schon  
gemachte Satzung / wegen führens der fehlbaren bey heiterm Tag in den Wel-  
lenberg / wol observiert werden: Und wann jemand die Gelt-buß nicht zube-  
zahlen hätte / werden wir selbige mit Gefangenschaft / arbeit an der Schantz /  
und verbandisterung abstraffen: Die Geistlichen aber / so sich mit disem Laster  
vertraptten / werden Wir grad für das erste mahl von dem Hohen Predig-Stand  
removieren. Den dritten einfachen Ehbruch / wie auch den andern Ehbruch zwü-  
schen einer Verehlichten Weibs-Persohn und einem ledigen Gesellen / deßglei-  
chen den andern zweyfachen Ehbruch / Item die Blutschanden im / [S. 10] ersten  
und anderthalben grad der Bluts-Freundschaft / und im ersten grad der Schwä-  
gerschaft / werden Wir fürhohin ohne verschohnen an leib und leben straffen. 10 15

[7] Wir gebieten hiemit auch / daß / zu verhütung vilen unrahts / alle Ehen  
långst innerthalb 6 Wochen nach beschehener Verlobnuß öffentlich eingesäg-  
net werden. 20

[8] Und weilten Wir dann mit herzlichem mißfallen verspühren müssen / daß  
ungeachtet so schwerer und gefährlicher zeiten / auch alles verwahrnens und  
zusprechens / die Kleider-Hoffahrt / alß das schnöde Sünden-Pfand / und die  
Hoff-Farb des leidigen Satans / in allerhand unehrbaren / unanständigen und  
kostlichen Alamodereyen / zu grossem verderben und ruin unserer Burgerschaft  
und des ganzen Lands / in allen Ständen je mehr und mehr überhand nemmen  
wil / haben Wir eine hohe nohtdurft zusein erachtet / dises fahls abermahl ein  
ernstliches einsehen zuthun / und wollen deßwegen / das mániglich sich einer  
ehrbaren / und seinem Stand gezimmenden Kleidung befeisse: und vorderst  
alle und jede Knaben / und Mannspersohnen / sich hernachfolgender Alamo-  
dereyen / bey hoher Unser straff und ungnad / gánzlich müßigen / und ent-  
halten sollen: Namlich aller unanständigen langen Haaren / und Poudrierens  
derselbigen / [S. 11] der grossen buschlen Banden an den Dágen / und auf den  
Achßlen / auch daß sie keine Halßtúcher mehr in die Kirchen / deßgleichen  
keine Krágen-Behánck tragen / jedes oberzelter stucken bey 5 ₰ Buß. 25 30 35

[9] Wie auch aller kostlichen / und grossen Hut- und Hútlbinden / des tra-  
gens aller frómden gattungen Hosen und Wamsel / der gar kostlichen Dágen;  
deren mit Steinen versezten / silbern- und vergúldten Schuh-Ringgen; deren  
mit Steinen versezten Hosen-Banden / des tragens der Marderen um den Halß 40

/ an Mann- und Weibs-Persohnen / Jungen und Alten in der Statt herum / der Håmbder-Knöpffen von Steinen / jedes diser stucken bey 10 ₰ Buß.

[10] Deßgleichen aller von gold- und silber gestikten Gürten / und Handschuhen / auch mit silbernen- und guldenen Fransen / bey 15 ₰ Buß.

5 [11] Deß tragens der Perruquen und falschen Haaren / es wåre dann / daß einer gantz kal were / und kein Haar pflantzen kõnte / auf welchen fahl Wir ihme eine kurtze Perruquen / nebst einem dicken Kragen erlauben werden: Item / der gar kostlichen Beltz-Kappen: Deren mit Spitzen gezierten Halß-Tüchern: und /  
10 /S. 12] in summa aller fådenen / seidenen / silbernen und guldenen Spitzen an den Halßtüchern / der Mann- und Weibs-persohnen / an den Fürgürtlenen der Weibern und Tõchtern / an den glatten Krågen Håmbdern und Manchettes: der kostlichen außhangenden Camisoles, so man under den Casaquen tragt / deren jedes gemeldter stucken / mit 25 ₰ unnachlåßlicher Buß belegt werden sol.

[12] Die Tõchtern und Weibs-persohnen aber / alles tragens der vilgefachten  
15 Krågen in die Kirchen / der Båndlen hinden und vornen um den Halß / der grossen årgerlichen Eggen an den Tüchlinen / und grossen unanständigen Tächlenen darauf / alles tragens der Floren auf dem Kopf in der Statt / wie auch der langen Floren um den Halß / der neuen gattung schwarzer sammetener Stirnen in die Kirchen / aussert der Kirchen aber / daß keine getragen werden / mit  
20 silber- noch guldenen Spitz und Schnühren; des tragens der Granåtlinen / oder wissen Schuhen in die Kirchen / der behenken an den Halßtüchern / Taffetenen Fürgürtlinen in die Kirchen: jedes oberzelter stucken bey 5 ₰ Buß.

[13] Item der Tauffe-Windlen mit gestiktem oder Spitzen / der kostlichen Tüchli-Hauben / der gestikten Rõslinen- und Kini-schnühren / sonderlich auch  
25 der Eichlen: der neuen gattung hinderhalb eingesetzter Ermlen / auch der grossen von kostlichem Zeug / [S. 13] gemachten / und zum theil Månnischen unanständigen überlitzten darauf / wie nichtweniger der kurzen und weiten Ermlen daran: jedes diser stucken bey 10 ₰ Buß.

[14] Wie nichtweniger der kostlichen und grossen Hinderführen / von Zõblen  
30 und andern Bråminen / bey hoher straff oder gar bey Confiscation derselben / je nach dero werth oder kostlichkeit: aller Ohren-behånken / deren gar zubreiten / und schweren guldenen und verguldten Gürten: des tragens aller Sammetenen Schuhen inn- und aussert der Kirchen; Ingleichem deren mit silbern- und guldenen Schnühren besetzen; der neu-aufkommenen langen Brüsten: der kostlichen mit silber und gold beschlagenen Bùchern / und aller kostlichen geknöpften  
35 Schnühren um das weisse Zeug. Jedes diser stucken bey 25 ₰ unnachlåßlicher Buß: und nach hõher / je nach beschaffenheit der Sachen.

[15] Endtlich des tragens aller Perlenen insgemein: aussert den Haarbanden / bey 100 ₰ Buß.

40 [16] Die Studenten / Exspectanten und andere Geistliche / der Tåschen und anderer Alamodereyen an den Casaquen: der grossen Hùthli-binden / Hosen-

banden mit Ringgen / oder von Taffet und Seiden / wie auch der Alamodischen  
Schuhen und unanständigen Schuh-Banden / oder silbernen und / [S. 14] sonst  
weissen Ringgen darauf: deßgleichen der grossen unehrbaren Krågen und lan-  
gen Haaren: aufgeschürzten Hüten: Cravates mit schwarzen Nestlen: kurzen  
Spanischen Hosen: Silbernen- oder Gläsernen gfarbten Knöpfen an den Håmd-  
Ermlen: der breiten mit seidenen Fransen besetzten Tågen-gürten: der Hand-  
schuhen mit seidenen Fransen: deren mit Silber-Bschlagnen Canen: und was  
sich sonst ihrem Stand nicht gezimmet: jedes obbemeldter stucken / bey 10 ₰  
Buß.

[17] Die Geistlichen Töchtern und Weibs-Persohnen aber / aller Hinderfü-  
ren von kostlichen Bråminen / da zu jedem mehr nicht alß zwey / oder auf das  
höchst drey Bråmi gebraucht werden sollen: Der grossen Hauben-stürmen / und  
schwartzten Hauben-Röslin / bey 10 ₰ Deren von Perlinen gestikten / und al-  
ler andern kinischnüren / der Granåtlinen auf den Krågen / jedes bey 25 ₰ Buß  
/ aller Gõller-Kettlinen / der silbernen Brusthaften: silbernen Schnüren auf den  
Brüsten / silbern- und vergöldten Halbhåfterlein / und Fürgürtli-Schlossen /  
seidenen Kleidern / Taffeten Fürgürtlinen / guldenen Kettinen / Ringen und  
Armbanden / jedes diser stucken bey 15 ₰ Buß.

[18] Die Manns-persohnen von geringem Stand / [S. 15] und schlechten Mitt-  
len / alles tragen der seidenen Strümpfen / bey 10 ₰ straff: deren jeder / wie  
auch die Nåheren / Krößlern / und anders gemeines Volk / anderst nicht alß  
ihrem Stand gemäß bekleidet / und das tragen der Hinderführen von Zöblen /  
ihnen gånzlich abgestrikt und verboten seyn sol.

[19] Die Mågd und ihres gleichen / aller Halb-Tüchern von Flor- und Seiden  
/ aller Sammetenen und sonst kostlichen Hinderführen und Kappen / der Gra-  
naten und Corallen um den Halß / mit silbern- und vergöldten Rigelein / der  
Fåltten und grossen Spitzen an den Kleidern / der halb Seidern- und Wienernen  
Fürgürtlinen / der langen und kostlichen Brüsten / der Nåstlen an den Halß-Krå-  
gen / auch allerhand kostlichen weissen Zeugs / und Alamodischen Schuhen  
/ jedes diser stucken bey 20 ₰ Ingleichem der seidenen Pryß-Nåstlen / bey 20  
batzen Buß; und wann sie es nicht zu bezahlen hätten / bey der Gefangenschaft.

[20] Und sol also jedermåniglich sich der Ehrbarkeit befeissen / allen über-  
fluß und kostbarkeit abschneiden / insonderheit in Ehrbarer Kleidung / sich in  
das Hauß des Herren begeben / auch alle dise verbottne Sachen / eben so wol in  
dem Badenfährtten alß allhie gemeint seyn: und auf die / [S. 16] übertretter ach-  
tung gegeben werden: Und thund hierauf alle Eltern / Herren und Frauen / mit  
Hoch-Oberkeitlichem ernst vermahren / daß sie alle oberzelte stuck und sachen  
/ in ihren Haußhaltungen / wo es noch nicht beschehen / fürderlich abstellen /  
und die zarte Jugend nit mehr so gar in die hoffart stecken / auch die Kauffleuth  
/ Kråmer / Schneider / Schuhmacher / Kürsener / Hinderfürmacher / Nåheren /  
Krößlern / und andere Handtwerksleuth / Unsern angehõrigen mit dergleichen

Hoffart / bey hoher straff / die man ihnen / wie auch andern Personen / so hier-  
wider zuhandlen / oder über disere verbotne sachen / andere neue gattungen /  
auf die bahn zubringen sich gelusten liessen / ohn alle gnad und verschohnen  
abnehmen lassen wird / nicht mehr bedient seyen: und wird hiemit jedermånig-  
lich zuwüssen gemacht / daß gleich nach verlesung dises Mandats / alsobald  
mit abstraffung gegen den fehlbaren angefangen / und forthin niemand mehr  
gewahret werden / sonder das Mandat selbs / an statt der wahrnung dienen  
werde: wie dann hierauf / wie auch auf alle andere / je zun zeiten aufkommen-  
de neuerungen / unsere Verordnete zur Reformation / ein fleissiges aufsehen  
haben / und die verbrecher ohne ansehen der Persohn / zu gebührender stra-  
ff ziehen werden / denen Wir dann / nebst Oberkeitlich-bestimtem Buß-Tax /  
[S. 17] wie hoch ein jedes / deren angezognen Verbrechen gestraft werden solle  
/ den außtrucklichen befehl und Gwalt ertheilend / wann Einer ald Eine auf ers-  
tes Citieren / ungehorsammlich außbleiben / und nit erscheinen wurde / Den  
ald Dieselben / nach befindtnuß des fehlers mit einer Buß zubelegen / und so sie  
auf andermahliges Citieren nit erscheinen / und die auferlegte Buß nit bezahlen  
theten / solle selbige gedoppelt / und wann wider alles versehen / Einer ald Eine  
/ so hartnäckig und widerspännig were / und auf dreymahliges Citieren / nicht  
gehorsamlich erscheinen wurde / ein solcher ald solche mit Statt-knächten ge-  
hollet / und öffentlich auf das Rahthauß geführt werden: Und ist darbey Unser  
heitere Meinung / daß alle diejenigen / welche dergleichen Verbotne Sachen  
tragen / oder die ihrigen tragen lassen / so lang sie ungehorsamm verbleiben /  
weder in Unsern Kleinen / noch Grossen Raht / noch auch an das Statt-Gricht  
Erwehlt werden mögen / die Geistlichen aber der Pfründen unfähig seyn / und  
die so bereits an disen Orten sassen / und durch sich selbs / oder die ihrigen /  
wider solches Verbott handleten / Ihrer Ehren so lang / bis sie darvon abstehen  
/ still gestellt werden sollen. / [S. 18]

[21] Im übrigen lassen Wir es bey dem mehrern Inhalt Unsers oft angezog-  
nen Grossen / wie auch / deren seithar verkündten Reformation- und Buß-Man-  
daten / betreffend das Spilen und Wetten um Gelt / bey 10 ₰ Buß; auch je lãn-  
ger je mehr überhand nemmendes / zehrhaftes und liederliches leben / (darauf  
nebend den Verordneten zur Reformation: Unsere jeweilige Schirm-Vögt / wie  
auch die Zunft-Herren und Geistlichen / jedes Orts fleissige achtung zugeben  
/ und was Ihnen dergleichen Persohnen halb vorkombt / alsobald für Unsern  
Kleinen Raht zuweisen / damit ihrem uergang zytlich gesteuert werden könne  
/ hiemit erforderlichen Ernsts erinnert werden / ) Item / das unzzeitige Zmörglen /  
dem Wirth und Gast jedem bey 5 ₰ Buß; Taback-Trincken / schnupfen und kâu-  
wen / auf den Zünften und Gesellschaften / wie auch auf der Gassen / bey 20  
batzen Buß; Die Nächtlichen unfugen / darunder auch das Schlitten-fahren in  
der Statt gemeint / jedes bey 15 ₰ Buß / nachmahlen alles ernsts verboten seyn  
solle: Das leichtfertige Tantzen / da der Hochzeiter um 25 ₰ und jede tantzende

Persohn um 2  $\text{R}$  die Spilleuth aber / mit Gefangenschaft gestraft werden sollind: Den un/ [S. 19]zimmenden Wucher / das geylen und nachlauffen für die Häuser deren / so etwann auf Ehrenstellen befördert werden / die Badenschenckungen / sonderlich gegen Fürgesetzten der Zünften / und Gsellschaften / Ober- ald 5 Undervögten / und Seelsorgern / bey 30  $\text{R}$  strafft für den geber und empfarer: Den beschwerlichen Fürkauff / da Unser vorderste Statt-Diener / auf die Fürkäufer ein fleissig aufsehen / und vollkommenen befehl und gwalt haben solle / ihnen ihre verkauffende Sachen abzunehmen und zu Confiscieren: Das unverschamte eintringen in Geist- und Weltliche: Hohe und Nidere Ehren Stellen zu 10 Statt und Land / das klagen an der Frömde / oder auf der Landschaft verstorbner Persohnen: Die unzeitigen Ehen Mittelloser Leuthen / da insonderheit der Frömden halb / Unsere Meinung ist / daß welcher ein frömde Weibs-Persohn / von schlechten Mittlen Ehlichen / und in das Land bringen wurde / derselbe samt ihro alsobald / auß Unsern Grichten und Gebieten verwisen werden solle; Item das lauffen in die Papistischen Kirchen / samt allem anderm / was in 15 demselben begriffen / gänzlich und überall verbleiben / nicht anderst / alß wann alles dißmahl / [S. 20] von wort zu wort wideráfert / und abgelesen worden were.

[22] Worbey Wir auch in specie ernstlich zuverbieten hoch-nothwendig befunden / die diser zeit an den Hochzeiten / und andern Gastmählern / überhandnemmende kostbare Tractation: in überhäuffung der Tischen mit sehr kostlichen 20 Speisen / Aabend- und Schlaafftrüncken / mit Candiert und verzückerten Sachen / bey 15  $\text{R}$  Buß. Deßgleichen daß eine zeithar / ingeriße grosse gwüll an den Hochzeiten; Item das so lange verbleiben daran bis gegen Tag: deßhalb Unsere Meinung / daß man sich fürhohin an denselben länger nicht zusaumen haben / dann daß noch Vor-Mittnacht jedermann / ohne unterscheid der Persohnen / sich zu Hauß unfehlbarlich befinden thüge / bey 5  $\text{R}$  Buß; So danne / die neulich aufkommene außmachung der Hochzeiten / inn- oder aussert der 25 Statt / und auf dem See / bey 20 batzen Buß: zusamt dem wechseln der Kleidern / an den Hochzeiten und Nachtagen / da jede Persohn eines Tags / sich nach dem Kirchgang nur eines Kleids / ohne fehrners wechseln zubeheffen hat / wie auch das herum spatziern / deß Hochzeit-volks in der Statt / bey 5  $\text{R}$  Buß; Deßgleichen wollen / [S. 21] Wir / daß an die Burgerlichen Hochzeiten / welche auf der Landschaft eingesägnert werden / nicht mehr alß aufs höchst acht Persohnen / ohne die Diener / reiten thügind / da der Hochzeiter für jede Persohn / so über die bestimmte anzahl reiten wurden / 10  $\text{R}$  bezahlen solle. 35

[23] Wir verbieten hiemit auch / bey den Ehren-Mählern / auf den Zünften und Gsellschaften / alles Confects und Zuckerwerks / by 20 Pfund Buß: deßgleichen / daß an die Richtermaßler / keine andere Persohnen mehr / alß die jederweiligen Richter geladen werden / bey 10  $\text{R}$  Buß: Und daß an erzelten und andern Mahlzeiten / jedermäniglich längsts um 9 Uhren sich heimb begeben / 40

und alßdann / die Zünfft und Gsellchaften beschlossen werden / bey 20 batzen Buß.

[24] Alles mit ernst- und Vätterlicher vermahnung / daß jedermäniglich / um seiner zeitlichen und ewigen wolfahrt willen / Unserm so wolmeinlichen Ansehen / Satz- und Ordnungen / fürbaß mehrere schuldige gehorsamme leisten / und hardurch / die sonsten unaußbleibenliche straffen Gottes abweichen thü-  
ge: Wie dann Wir für Uns und die Unsrigen / Uns dahin einmüthig erkläht / daß Wir mit Gottes hülf allen / [S. 22] obgeschribnen Stucken und Articklen / aufrichtig und geflissenlich nachkommen wollen.

[25] Es wird hiemit auch einjeder / Er seye Geist- oder Weltlichen Stands / zu verpflichteter leidung aller wüssenden / Unsern Mandaten zuwider lauffender ungebühren / ernstlich erinnert / allhier in der Statt gegen Unsern Verordneten zur Reformation / (welche Wir zu unpartheyischer abstraffung / und ernstlicher handhab dises Mandats / bey ihren Eids-pflichten verbinden / ) und auf dem Land / gegen Unsern Ober- und Undervögten / welche ihre hohe Pflicht auf sich haben / allem übel bestmüglicher dingen zuwehren / und die übertretter jederweilen / nach verdienen abzustraffen.

[26] Damit man aber so heilsammen<sup>a</sup> Satz- und Ordnungen / fürbas mehr alß bishar gehorsammen könne / so wünnen Wir jedermänniglichem darzu / des Allerhöchsten gnad / und hoffen von dem lieben Gott / bey nachfolgender würcklichen besserung / und einer wahren / ungegleichßneten höchst-nohtwendigen Buß / auch fehrneren Segen / Friden und Wohlstand in Unserem werthen Vatterland. Auf daß auch männiglicher in der forcht Gottes / den Sachen nunmehr besser nachdencken / und seines zeitlichen / [S. 23] und ewigen Heils / füröhin mehrers gewahren thüge / alß wird grad auch ab diser Cantzel / ein weiters kräftige Erinnerung / auß dem Wort Gottes selbs beschehen: Welches alles der Heilige Geist in Uns gnädiglich würckbar machen wolle.

Geben den 17. Tag Wintermonats / von Christi unsers lieben Herren und Heilands Geburt gezelt / Eintausent / Sechshundert und Achzig Jahre. [...] <sup>3</sup>

<sup>30</sup> **Druckschrift:** StAZH III AAb 1.5, Nr. 29; 24 S.; Papier, 15.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

**Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 916, Nr. 1188; VD17 1:083315G.

<sup>a</sup> Korrigiert aus: heissammen.

<sup>1</sup> Während auf dem vorliegenden Titelblatt noch die Wappen der Gemeinden der Landschaft sowie Reichseembleme zu finden sind, fehlen diese ab 1691 (vgl. Grosses Mandat von 1691: StAZH III AAb 1.5, Nr. 61).

<sup>2</sup> Das letzte Grosse Mandat wurde am 30. November 1679 verlesen (StAZH A 42.6). Als Druck ist jedoch nur ein Auszug für die Landschaft überliefert (StAZH III AAb 1.5, Nr. 23).

<sup>3</sup> Es folgt ein fünfseitiges Sachregister.